
**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung
der öffentlichen Straßen in der Stadt Nordhausen
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
- Lesefassung -**

- Präambel -

**§ 1
Gebührentatbestand**

Die Stadt Nordhausen erhebt für die Reinigung öffentlicher Straßen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Den Kostenanteil, der im allgemeinen öffentlichen Interesse für die Reinigung von öffentlichen Straßen und Plätzen sowie für den Winterdienst auf Fahrbahnen entsteht und für den keine Gebührenpflicht der Anlieger besteht, trägt die Stadt Nordhausen.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungseinrichtung der Stadt Nordhausen benutzt und gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung Eigentümer bzw. Besitzer des durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücks ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse (§ 4).
- (2) Die Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück. Sich ergebende Teile eines Frontmeters von weniger als 0,50 m entfallen und von 0,50 m und mehr werden als halbe Meter bei der Bestimmung der Straßenfrontlänge angesetzt.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen von der Straße vollständig (Hinterlieger) oder teilweise (Teilhinterlieger/Teilanlieger) getrennt so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung und bei Teilhinterliegern bzw. Teilanliegern zusätzlich aus der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte des Grundstücks, die unmittelbar an die Straße angrenzen, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße, einschließlich ihrer gedachten geradlinigen Verlängerung verlaufen. Ist bei einem Grundstück nur ein Teil einer Grundstücksseite der Erschließungsanlage zugewandt, da die Straße endet oder ihren Verlauf ändert, wird die der Straße zugewandte Grundstücksseite als Ganzes zugrunde gelegt.

- (4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es durch mehrere Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so wird die Gebühr für alle ansatzfähigen Grundstücksseiten erhoben. Die Messung erfolgt dabei vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien.

§ 4 Gebührensatz

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt je Kalenderjahr:

Reinigungsklasse 1	-	2,26	€/Frontmeter
Reinigungsklasse 2	-	4,52	€/Frontmeter
Reinigungsklasse 3	-	6,78	€/Frontmeter

§ 5 Gebührenberechnung

Jährliche Reinigungsgebühr = Frontmeterlänge x jährliche Straßenreinigungsgebühr der Reinigungsklasse.

§ 6 Entstehung, Aussetzung und Ende der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn des Monats mit dem der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung erfolgt und gilt für den Rest des laufenden Kalenderjahres. Im Übrigen entsteht die Gebührenschild zu Beginn eines Kalenderjahres für ein Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschild endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung der Straßenreinigung endet.
- (3) Eine Gebührenänderung, die sich aus einer Veränderung der die Gebührenschild begründenden Tatsachen ergibt (z. B. Teilung des Grundstücks, Zusammenlegung von Grundstücken), wird mit Beginn des folgenden Monats in dem der Eintritt des maßgeblichen Ereignisses erfolgte berücksichtigt.
- (4) Wechselt der Gebührenschildner, wird die Änderung der Gebührenschild mit Beginn des folgenden Monats, in dem der Besitzübergang vollzogen wurde, wirksam.
- (5) Kann die Reinigung der Straße gemäß § 8 der Straßenreinigungssatzung wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen länger als vier Wochen nicht durchgeführt werden, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen. In diesem Fall kann der Gebührenpflichtige Ermäßigung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Nordhausen beantragen.

§ 7 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid der Stadtverwaltung Nordhausen erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der

Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres die verbleibenden Kalendermonate. Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, endet die Gebührensschuld zum Monatsende.

- (2) Die Jahresgebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Auf Antrag des Abgabenschuldners kann die Straßenreinigungsgebühr in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Eine Jahresgebühr bis einschließlich 20,00 Euro wird am 01.07. eines Jahres als Gesamtgebühr fällig.
- (3) Wird zu Beginn eines Kalenderjahres kein neuer Gebührenbescheid erlassen, so gelten die Festsetzungen des letzten Gebührenbescheides.

§ 8

Melde- und Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben und entsprechende Unterlagen bzw. Nachweise vorzulegen (z.B. Grundbuchauszug, Kaufvertrag, Nachweise über den Zeitpunkt des Besitzüberganges bzw. des Übergangs von Nutzen und Lasten).
- (2) Bei einem Wechsel des Gebührensschuldners sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührensschuldner zur Anzeige verpflichtet.
- (3) Kommen die Gebührensschuldner ihrer Anzeigepflicht nicht nach, besteht kein Anspruch auf rückwirkende Berücksichtigung der Änderung.

§ 8 a

Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Nordhausen, den 19. September 2025
Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Rechtsaufsichtliche Bestätigung
letzte Änderung - Datum

Veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Nordhausen - Nr./Datum

19.11.2020

3. Neufassung veröffentlicht im Amtsblatt –
Nordhäuser Ratskurier – Nr. 10/2020 vom 9. Dez.
2020.

16.09.2025

Veröffentlichung der 1. Änderungssatzung im
„Nordhäuser Ratskurier“ Nr. 15 vom 25.09.2025